

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und  
Landwirtschaft:

### **Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten**

(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV)

Stand 18.11.2020

Die Bundestierärztekammer (BTK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir, dass den langjährigen Forderungen, für bestimmte Tierarten ein Haltungsverbot in Tierhaltungen mit wechselnden Standorten zu erteilen, nachgekommen wird. Auch wenn weitere Tierarten hätten aufgenommen werden können, ist der Entwurf als erster Schritt in die richtige Richtung positiv zu beurteilen. An einigen Stellen sehen wir allerdings Nachbesserungsbedarf.

**§ 2 Absatz 2:** Hier wird die Entscheidung, ob das in Absatz 1 ausgesprochene Haltungsverbot auf bereits vorhandene Tiere zutrifft, auf die nach Landesrecht zuständige Behörde verlagert, statt eine klare und bundeseinheitliche Vorgabe aufzunehmen.

In der Begründung wird ausführlich dargelegt, weshalb für die genannten Tiere der Verbotsvorbehalt gilt. Erhebliche Leiden, Schäden oder Schmerzen können nie ein „vertretbares Maß“ haben.

Die Intention, bestehende Haltungen nicht sofort zu verbieten, ist nachvollziehbar und vor dem Hintergrund fehlender Auffangplätze notwendig. Trotzdem muss hier nachgebessert werden, wenn die Verordnung nicht von vorneherein ihre Wirkung verfehlen soll. Konsequenterweise im Sinne des Tierschutzes wäre es unseres Erachtens, für die genannten Tierarten das Mitführen zu wechselnden Standorten mit einer (kurzen) Übergangsfrist zu untersagen und die weitere Haltung nur an festen Orten (Winterquartieren) zu erlauben.

**§ 3 Absatz 1:** Statt der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe hätten hier insbesondere bezüglich der Haltungsanforderungen konkrete Vorgaben aufgenommen werden müssen, die mindestens einzuhalten sind, um die Kriterien für ein weiteres Mitführen der Tiere zu erfüllen. Hier wäre es angezeigt gewesen, vorhandene Gutachten und auch die Vorschläge der Tierlehrer zu prüfen und ggf. einfließen zu lassen.

Die einmal tägliche Kontrolle (Nr. 4) ist zu wenig, mindestens zweimal täglich sollte gefordert werden. Es fehlt auch die Verpflichtung zur regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit Bestandsbesuchen.

Darüber hinaus sollte eine Verpflichtung zur Erhebung und Dokumentation tierbezogener Indikatoren ergänzt werden.

**§ 4:** Hier gilt das vorher Geschriebene: Welche Transportmittel sind geeignet? Welche Bauart verursacht keinen vermeidbaren Stress? Sicher verfügen viele Amtstierärzten über die Kompetenz,

die geforderten Beurteilungen vorzunehmen, dennoch wäre es eine erhebliche Vereinfachung, derartige Prüfungen hinsichtlich der technischen Daten zentral bzw. vorab vorzunehmen.

In Absatz 7 wird für den Transport die Gewährleistung gefordert, dass „unnötige Verletzungen“ den Tieren erspart bleiben müssen. Verletzungen während eines Transportes dürfen nicht vorkommen, das „unnötige“ ist ersatzlos zu streichen. Zur Feststellung der Transportfähigkeit sollte im Zweifel ein Tierarzt hinzuziehen sein.

**§ 5:** Es ist unstrittig schwierig, für die Vielzahl der im Zirkus gehaltenen Tiere Haltungsanforderungen festzulegen. Die ausführliche Recherche für die Begründung der Verordnung hätte gleichzeitig genutzt werden können, um Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren im Zirkus festzulegen. Auch wären Sachverständige sicher bereit gewesen, hier Gutachten abzugeben. In der Begründung wird den Amtstierärzten empfohlen, bei der Begutachtung z. B. das Säugetiergutachten heranzuziehen. Eine rechtsverbindliche Vorgabe mindestens einiger Eckpunkte zu den Haltungseinrichtungen wäre sinnvoll.

**§§ 7-9, Erlaubnisverfahren:** Wir kritisieren grundsätzlich, dass wieder „nur“ eine nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit herausgegriffen und geregelt wird, statt das Erlaubnisverfahren insgesamt zu regeln. Ein solches Vorgehen hielten wir für zielführender.

Die regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung sollte als ein Bestandteil der Erlaubnisverfahren verfügt werden. Die Beschränkung auf bestimmte Tierarten und deren Anzahl darf keine „Kann-Bestimmung“, sondern muss fester Bestandteil im Erlaubnisbescheid sein.

**§ 11:** Es sollte nicht nur die tierärztliche Behandlung aufgezeichnet werden, sondern auch der regelmäßige tierärztliche Bestandsbesuch im Rahmen der Betreuung. Die Dokumentation tierbezogener Indikatoren sollte ergänzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 2020

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.